

## **FAQ - Förderung des Ausbaus der Notstromversorgung**

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Sicherstellung der stationären Versorgung in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden

- Generell ist zu betonen, dass durch die Billigkeitsleistung der Regelbetrieb der stationären Versorgung im Fall eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden gewährleistet werden soll. Demnach sind Maßnahmen, die den vorgenannten Zweck erfüllen, förderfähig.

### **1. Abtreten der Fördermittel**

Wenn Sie gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Sicherstellung der stationären Versorgung in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden“ (im Folgenden Förderrichtlinie Notstromversorgung genannt) die Fördermittel ganz oder teilweise abtreten möchten, ist dies lediglich im Meldeformular anzugeben und bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Eine inhaltlich-formelle Prüfung erfolgt erst in Bezug auf die konkret beabsichtigte Maßnahme des empfangenden Krankenhauses. D. h. ein endgültiger Bescheid wird erst nach positiver Prüfung der eingereichten konzeptionellen Maßnahmenbeschreibung inkl. der vorgenannten vollständigen Angaben (Abtretung der Fördermittel, Höhe der Fördermittel, Beschreibung des Vorhabens, Gesamtsumme des Vorhabens, etc.) welche mittels Meldeformulars angegeben werden, ausgestellt.

### **2. Abtreten der Fördermittel an andere Krankenhausträger**

Gemäß Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie Notstromversorgung ist bis zum 30. September 2023 mitzuteilen, dass der Förderbetrag - wenn der Träger ihn nicht selbst verwenden will - ganz oder teilweise an einen anderen Krankenhausstandort abgetreten werden soll.

Dabei sind Name und Sitz des empfangenden Krankenhausstandortes sowie der abgetretene Betrag dem zuständigen Ministerium für Gesundheit mitzuteilen.

Fördermittel können von einem Krankenhausträger an einem anderen Krankenhausträger abgetreten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Krankenhäuser des Krankenhausträgers zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und die für diese Krankenhäuser im Jahr 2023 einen Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 KHGG NRW haben (s. Ziffer 3).

Dies ist zwingend im Meldeformular anzugeben.

### **3. Maßnahmenbeginn**

Die Maßnahme hat begonnen, wenn der Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung erteilt wurde – auch wenn eine Ausschreibung im Jahr 2022 veröffentlicht wurde. Wenn daher der vorgenannte Zuschlag erst im Jahr 2023 erteilt wurde bzw. wird – so ist diese Maßnahme gemäß Ziffer 4.3 im Durchführungszeitraum der Förderung zur Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

### **4. Ausstattungen, welche einen unterbrechungsfreien Betrieb garantieren**

Durch die Billigkeitsleistung soll der Regelbetrieb der stationären Versorgung im Falle eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgungen für mindestens 72 Stunden gewährleistet werden.

Des Weiteren sollen Investitionen zur Schaffung fehlender Anlagegüter gefördert werden. Hierzu können neben der Beschaffung von Notstromaggregaten (auch zum Ersatz gegebenenfalls bereits vorhandener Leihgeräte) zum Beispiel die Erweiterung von Kraftstofftanks und der Anschluss weiterer Anlagen (zum Beispiel MRT) gehören. Ausgenommen von der Förderung sind die Anmietung von Geräten sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien.

Wenn z. B. eine USV die beschriebene Lücke für kritische Infrastrukturen überbrücken kann, hilft diese eine Sicherstellung der stationären Versorgung zu ermöglichen. Daher ist dies im Rahmen des vorgenannten Förderprogramms förderfähig.

### **5. Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen kann den engen Bewilligungs- und Durchführungszeitraum leider nicht verlängern. Dieser endet aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen am 31. Dezember 2023.

### **6. Ausschreibungsverfahren**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat keine Berechtigung einen Verzicht bzgl. der Ausschreibungsverfahren zu erteilen. Daher sind die üblichen Ausschreibungsverfahren im Verfahren zur Förderung des Ausbaus der Notstromversorgung einzuhalten.

## **7. Ersatzgeräte**

Gem. Ziffer 2 der Förderrichtlinie Notstromversorgung wird die Beschaffung von Ersatzgeräten, die für den vorgenannten Zweck (s. Ziffer 1) nicht unmittelbar eingesetzt werden (lediglich als Reserve vorgehalten werden) – nicht gefördert. Wenn ein neues Stromaggregat unmittelbar als Ersatz für ein Alt-Gerät eingesetzt wird, ist dies förderfähig.

## **8. Mehrere Maßnahmen**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Ausstellung eines Förderbescheids bis maximal zum Förderhöchstbetrag.

Mittels Formblatt sind die Mittel (auch für mehrere Maßnahmen) entsprechend anzufordern.

Für ein Krankenhausstandort ist je ein Formblatt auszufüllen.

## **9. Universitätskliniken**

Gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie Notstromversorgung erhalten alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und die für diese Krankenhäuser im Jahr 2023 ein Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 KHGG NRW haben, für jeden Krankenhausstandort und die dazugehörigen Betriebsstellen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 KHGG per Bescheid einen Betrag zugewiesen, den sie für die Billigkeitsleistung im Sinne der Nummer 2 einsetzen müssen.

Universitätskliniken sind daher keine Leistungsempfänger der vorgenannten Billigkeitsleistungen.

## **10. Förderung einer Batterieanlage (z. B. für unterbrechungsfreie Notstromversorgung im OP-Bereich, speziell OP-Lampen)**

Wenn der vorgenannte Zweck (Gewährleistung des Regelbetriebs der stationären Versorgung im Fall eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden) mit dieser Maßnahme erreicht wird und entsprechend mittels Formblatt näher erläutert wird – ist dies förderfähig.

Wenn demnach eine neue Batterieanlage für das reibungslose Umschalten von der Grundversorgung auf die Sicherheitsversorgung sorgt - ist dies im Sinne der Billigkeitsrichtlinie.

### **11. Förderung einer USV-Anlage (unterbrechungsfreie Notstromversorgung für allgemeine Geräte wie z. B. Serveranlage, Aufzüge, Heizungs- und Lüftungsanlage, Telefon oder Gebäudeleittechnik)**

Wenn der vorgenannte Zweck (Gewährleistung des Regelbetriebs der stationären Versorgung im Fall eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden) mit dieser Maßnahme erreicht wird und entsprechend mittels Formblatt näher erläutert wird – ist dies förderfähig. Wenn demnach eine neue USV-Anlage für das reibungslose Umschalten von der Grundversorgung auf die Sicherheitsversorgung sorgt - ist dies im Sinne der Billigkeitsrichtlinie.

### **12. Externer Einspeisepunkt für mobile Notstromaggregate außerhalb des Gebäudes**

Wenn der vorgenannte Zweck (Gewährleistung des Regelbetriebs der stationären Versorgung im Fall eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden) mit dieser Maßnahme erreicht wird und entsprechend mittels Formblatt näher erläutert wird – ist dies förderfähig.

### **13. Technische Überholung des vorhandenen Notstromaggregates - auf den aktuellen Stand der Technik**

Wenn durch die technische Überholung die Gewährleistung des Regelbetriebs der stationären Versorgung im Fall eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden erreicht wird – ist dies förderfähig.

Wenn dies jedoch nicht so ist – ist diese Maßnahme nicht förderfähig.

Diesbezüglich verweist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf Ziffer 2 der Förderrichtlinie Notstromversorgung. Demnach sollen Investitionen zur Schaffung fehlender Anlagegüter (Maßnahme im Sinne des § 18 Absatz 1 KHGG NRW) gefördert werden. Hierzu können neben der Beschaffung von Notstromaggregaten (auch zum Ersatz gegebenenfalls bereits vorhandener Leihgeräte) zum Beispiel die Erweiterung von Kraftstofftanks und der Anschluss weiterer Anlagen (zum Beispiel MRT) gehören.

Ausgenommen von der Förderung sind die Anmietung von Geräten sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Gefördert wird auch nicht die Beschaffung von Ersatzgeräten, die für den vorgenannten Zweck nicht unmittelbar eingesetzt werden.

### **14. Wirtschaftsprüfertestat**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen weist daraufhin, dass gemäß Ziffer 5.4 der Richtlinie bis zum 31. März 2024 ein durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Schlussverwendungsnachweis einmalig für den gesamten Zeitraum der Förderung einzureichen ist. Der Krankenträger hat mit Vorlage des Wirtschaftsprüfertestats folgende Bestätigungen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

- Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die unter Nummer 2 genannten Aufwände,
- Beginn der Maßnahme,
- Die Hersteller der Stromaggregate oder Ähnliche, die Geräte-Nummer sowie die Daten, an denen das Gerät bestellt und geliefert wurde und
- Höhe der Abtretung und Mittelweitergaben.

## **15. Notwendigkeit der Auftragsbestätigung**

Um die inhaltlich-formelle Prüfung und ggf. anschließende Bewilligung der Billigkeitsleistung mitsamt der vollständigen Auszahlung des bewilligten Betrages durchführen zu können, benötigt das Ministerium gem. Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie Notstromversorgung eine Auftragsbestätigung sowie Beschreibung der angedachten Maßnahme einschließlich der ermittelten Gesamtkosten.

Eine Kostenschätzung ist nicht ausreichend.

Dabei können auch Maßnahmen benannt werden, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sofern der Beginn der Maßnahme nicht vor dem 24. Februar 2022 liegt.

Mit Vorlage der Maßnahmenbeschreibung muss bestätigt werden, dass die Gesamtfinanzierung, gegebenenfalls mit von anderen Krankenhausstandorten abgetretenen Beträgen und eines eventuellen Eigenanteils des Trägers, gesichert ist.

## **16. Honorarkosten**

Wenn für die eingereichte Maßnahme ein Fachplaner zwingend notwendig war, können die Honorarkosten entsprechend gefördert werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Rechnung des Fachplaners ausschließlich auf die zu fördernde Maßnahme bezieht.

## **17. Notstrom - Krankenhausapotheke und die Aufbereitungseinheit für Sterilgut (AEMP)**

Generell ist zu sagen, dass durch die Billigkeitsleistung der Regelbetrieb der stationären Versorgung im Fall eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden gewährleistet werden soll. Demnach sind Maßnahmen, die den vorgenannten Zweck erfüllen, förderfähig. Die Fördermittel stehen dabei ausschließlich für die Aufrechterhaltung der stationären Versorgung zur Verfügung.

Wenn demnach die Krankenhausapotheke und die Aufbereitungseinheit für Sterilgut (AEMP) ausschließlich für die stationäre Versorgung zur Verfügung steht – ist ein Ausbau der Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden förderfähig. Dies muss zwingend im Meldeformular beschrieben und entsprechend unterzeichnet werden.

### **18. Einsatz von Wärmepumpen (Durchlauferhitzer) zur Sicherstellung einer minimalen Wärmebereitstellung**

Dies ist im Rahmen der Förderrichtlinie Notstromversorgung nicht förderfähig.

### **19. Teilsysteme wie z. B. Koppelschalter**

Wenn der vorgenannte Zweck (Gewährleistung des Regelbetriebs der stationären Versorgung im Fall eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgung für mindestens 72 Stunden) mit dieser Maßnahme erreicht wird und entsprechend mittels Formblatt näher erläutert wird – ist dies förderfähig. Wenn demnach ein Koppelschalter die Stromversorgung im vorgenannten Rahmen ununterbrochen aufrechterhält – ist dies im Sinne der Billigkeitsrichtlinie.

### **20. Umrüstung von Gaskessel in Richtung von Zweistoffbrennern (Erdgas + Heizöl) inkl. erforderlicher Tanks förderfähig**

Dies ist im Rahmen der Förderrichtlinie Notstromversorgung nicht förderfähig.